

# Das „Beratungskonzept“

Rede bei der Demo „Das Schwangerschaftskonfliktgesetz muss überprüft

Von Stefan Brandmaier

**Bis vor kurzem waren Demonstrationen in der Bannmeile um das Bundesverfassungsgericht verboten. Die Gesetzesänderung nutzte als erste die Aktion Lebensrecht für Alle (ALfA) e.V. Der Karlsruher Regionalverband organisierte am 1. Juni 2001 eine Demonstration vor den Hütern der Verfassung, um auf die größte Menschenrechtsverletzung in unserem Land aufmerksam zu machen, der jährlich hunderttausendfachen Tötung ungeborener Kinder. Die Forderungen der Lebensrechtler an das Bundesverfassungsgericht fasste der Rechtsanwalt Stefan Brandmaier in seiner Rede zusammen, die wir im folgenden dokumentieren.**

An das Bundesverfassungsgericht

Fast auf den Tag genau vor acht Jahren hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts am 28. Mai 1993 ein historisches Urteil verkündet: Das zweite Abtreibungsurteil zur Fristenregelung.

Wir stehen heute hier, weil sich gezeigt hat, dass das damals grundsätzlich gebilligte Konzept einer Fristenregelung mit Beratungspflicht gescheitert ist. Wer weiter von einem „Lebensschutzkonzept“ oder „Beratungsschutzkonzept“ spricht, der verschleiert nur, dass das Lebensrecht des ungeborenen Kindes praktisch aufgehoben ist. Der nahezu alleinige Schutz durch die Beratung reicht nicht aus. Es gibt heute nicht weniger, sondern deutlich mehr Abtreibungen in Deutschland. Die fehlende Kennzeichnung der Tötung ungeborener Kinder als Unrecht hat zum Verfall des Rechtsbewusstseins geführt. Der Schwangerschaftsabbruch nach bescheinigter Beratung wird heute weithin für erlaubt gehalten und als normal angesehen.

In letzter Zeit dienen die Abtreibungsgesetze sogar als Modell, um auch das Embryonenschutzgesetz wirkungslos zu machen. Nach den gleichen Regeln zur Abtreibung soll die Präimplantations-

diagnostik (PID) als „rechtswidrig, aber straffrei“ oder als vorgezogene medizinische Indikation eingeführt werden. Auch die verbrauchende Embryonenforschung und das so genannte therapeutische Klonen soll vor dem Hintergrund der weitgehend akzeptierten massenhaften Abtreibung erlaubt werden. Für viele Politiker und Wissenschaftler ist nicht mehr unsere Verfassung der Bezugspunkt ihres Handelns und Denkens. Nicht mehr das Lebensrecht jedes Menschen von der Zeugung an und seine unantastbare Würde sind ihre Argumentationsgrundlage in der Biopolitik, sondern die freie Fahrt auf der schiefen Ebene der Kultur des Todes.

Darum stehen wir heute hier, vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Hüter des Grundgesetzes. Wir stehen hier, weil wir – frei nach Bertolt Brecht – überzeugt sind: Wer A sagt, muss nicht B sagen. Er kann auch erkennen, dass A falsch war.

Vom Verfassungsgericht fordern wir eine Rückkehr zu einer konsequent am Lebensrecht und der Würde des Menschen orientierten Verfassungsrechtsprechung. Wir fordern eine Revision des Abtreibungsurteils von 1993 bei der nächsten Gelegenheit. Das Bundesverfassungsgericht kann von sich aus nicht tätig werden. Es muss schon eine abstrakte oder konkrete Normenkontrolle angestrengt oder eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden. Aber das Bundesverfassungsgericht hat 1993 selbst eine Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht für das so genannte „Beratungskonzept“ statuiert. Wenn diese nicht ernst genommen wird, weil die Politik an dem „gesellschaftlichen Kompromiss“ von 1995 unter allen Umständen festhalten wollen, dann liegt es in der Logik des Abtreibungsurteils von 1993, dass das Bundesverfassungsgericht auch eine vom Gesetzgeber unterlassene Nachbesserung rügen muss. Mit unserer Demonstration wollen wir der Öffentlichkeit zeigen, dass eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Abtreibungsgesetze der §§ 218 ff. StGB und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes überfällig ist.

## Embryonenschutz und Gentechnik

Wenn es dem Basta-Bundeskanzler Schröder gelingt, die Verbote des Embryonenschutzes einzureißen, dann steht auch hier das Lebensrecht in Karlsruhe wieder zur Verhandlung. Mit einem weiteren „Beratungskonzept“ kann das Lebensrecht des Embryos gegenüber den Interessen der Wissenschaft und der biotechnologischen Industrie nicht verteidigt werden. Das Bundesverfassungsgericht muss klipp und klar dem Versuch entgegentreten, den Embryo als Produkt einem „Gen-Check“ zu unterziehen oder ihn als Ersatzteillager zur Gewinnung von Stammzellen oder Organen auszuschlachten.

Das Selbstverständnis des Bundesverfassungsgerichts muss das des Hüters der Verfassung bleiben. Es darf sich nicht – wie der verstorbene Bundesverfassungsrichter Willi Geiger zum zweiten Abtreibungsurteil von 1993 schrieb – als „Architektenbüro zur Entwicklung von verfassungskonformen Plänen für knifflige Rechtsformen ... und auch nicht als Reparaturanstalt für verfassungswidrige Gesetze,“ verstehen, sondern es ist vom Grundgesetz als „Abbruchunternehmen für verfassungswidrige Gesetze“ vorgesehen (Geiger, Menetekel, JVL-Schriftenreihe 10 (1993), S. 63).

## Die ALfA fordert eine Politik für das Leben

Von der Politik fordert die ALfA eine umfassende Gesetzgebung für das Leben. Die ALfA strebt nicht nur einzelne Verbesserungen (z.B. durch Abschaffung der Spätabtreibungen bei der medizinische Indikation) in einem insgesamt schlechten Gesetz an, sondern setzt sich eine umfassende Revision der §§ 218 ff. StGB und der damit zusammenhängenden Gesetze zum Ziel. Dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes ist sowohl *mit strafrechtlichen als auch mit sozial- und familienpolitischen sowie bewusstseinsbildenden Mitteln* Geltung zu verschaffen.

# ist gescheitert

## werden“ der ALfA vor dem Bundesverfassungsgericht

Vom Bundesverfassungsgericht erwarten wir, dass es so konsequent für das Lebensrecht eintritt, wie es in den letzten 10 Jahren durch eine ganze Serie von Urteilen für die Familien und deren Kinder eingetreten ist. Denn nahezu alle Verbesserungen in der Familienpolitik des vergangenen Jahrzehnts bis hin zur jüngsten Kindergelderhöhung sind vom Bundesverfassungsgericht erzwungen worden.

### Kritik des Urteils vom 28. Mai 1993

Das zweite Abtreibungsurteil war ein verfassungspolitischer Kompromiss, der vor allem der gesellschaftlichen Wirklichkeit Rechnung tragen wollte. Daher haben die acht Richter des Zweiten Senats 1993 nicht nur das „Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHG)“ für verfassungswidrig erklärt, sondern sich vor allem mit der Ausgestaltung des neuen Gesetzes, dem sogenannten „Beratungsgesetz“ beschäftigt. Das aber ist Aufgabe des Gesetzgebers. Eine an diesem Urteil beteiligte Richterin, Karin Graßhof, sagte selbst, das Urteil sei eine „juristische Spagatübung zwischen Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit“, die eine Folge davon sei, „dass effektiver Lebensschutz gewährleistet werden soll in der sozialen Wirklichkeit, wie sie sich nun einmal entwickelt hat“ (Thomas/Kluth: Das zumutbare Kind, 1993, S. 338). Aber als Ersatzgesetzgeber hat das Bundesverfassungsgericht Schiffbruch erlitten. Den Gesetzgeber kann das Verfassungsgericht korrigieren, aber wenn das Verfassungsgericht zum Quasi-Gesetzgeber wird, wer korrigiert dann das Bundesverfassungsgericht?

Die Fehler und die Folgen dieses Verfassungsurteils sind offenkundig. Das will ich im einzelnen begründen:

Der erhoffte effektivere Lebensschutz durch die als „Beratungskonzept“ umetikettierte Fristenregelung mit Beratungspflicht ist ausgeblieben. Es konnte angesichts des widersprüchlichen Urteils, das einerseits das Lebensrecht des ungeborenen Kindes eindrucksvoll bestä-

tigt und es andererseits praktisch aufhebt, auch gar nicht anders sein.

### Die Abtreibungszahlen sind gestiegen

Die Abtreibungszahlen sind nach den Berichten des Statistischen Bundesamtes von 103.585 im Jahr 1994 und 97.937 im Jahr 1995 deutlich angestiegen. Seit 1996 sind immer über 130.000 Abtreibungen (1996: 130.899; 1997: 130.890; 1998: 131.795; 1999: 130.471; 1993: 111.236) gemeldet worden. Im Jahr 2000 stieg die Zahl sogar auf 134.609 an. Dabei ist die offizielle Statistik nur ein Teil der traurigen Wahrheit. Auf das hohe Meldedefizit, das der Gesetzgeber durch ein unzureichende Meldepflicht bewusst herbeigeführt hat (vgl. Giesen, Wie oft wird in Deutschland abgetrieben? LF 1/1998), wird ebenso regelmäßig vom Statistischen Bundesamt hingewiesen. Durch den Vergleich mit der wesentlich vollständigeren Abrechnungsstatistik der Krankenkassen können wir jedoch hochrechnen und müssen daher von jährlich mindestens 250.000 bis 300.000 getöteten ungeborenen Kindern ausgehen. Auf drei Geburten in unserem Land kommt eine Abtreibung (vgl. Spieker, Kirche und Abtreibung, 2000, S. 52 ff.). Zum Vergleich: Ende der 60er Jahre schätzte man die Zahl der Abtreibungen auf 90.000 bis 100.000 bei wesentlich mehr Geburten. Einer Abtreibung standen neun bis zehn Geburten gegenüber. Das zeigt, dass immer liberalere Abtreibungsregelungen auch zu immer mehr Abtreibungen führen.

Ein bis zwei Millionen Kinder hat in den vergangenen acht Jahren das „Beratungsschutzkonzept“ des Bundesverfassungsgerichts von 1993 und des Gesetzgebers von 1995 nicht vor dem grausamen Abtreibungstod bewahrt. Ein bis zwei Millionen Mütter hat das „Beratungskonzept“ nicht anders helfen können als durch Tötung ihres eigenen Kindes. Das Töten ist Bestandteil des „Schutz“-konzepts. Viele Mütter haben sanktionslos und oft mit Erfolg die Frau-

en zur Abtreibung gedrängt. Aus unserer sozialen Arbeit und von Selbsthilfegruppen wissen wir, dass viele Frauen – und manche Männer – nach der Abtreibung unter den psychischen Folgen der Abtreibung, dem Post Abortion Syndrom, leiden.

Es gibt also sehr viele Gründe, heute vor dem Bundesverfassungsgericht auf die größte und schlimmste Menschenrechtsverletzung in unserem Land aufmerksam zu machen. Vor dem Bundesverfassungsgericht besonders deshalb, weil es mit seinem Urteil von 1993 diesen Weg vorgezeichnet hat und dafür auch Mitverantwortung zu tragen hat.

### Unwirksamkeit des Beratungskonzepts

Das zweite Abtreibungsurteil ist geprägt von tiefen Widersprüchen, ja unvereinbaren Gegensätzen. Wer die ersten Leitsätze liest, möchte kaum glauben, dass am Ende des Urteils die fast völlige Freigabe der Abtreibung steht.

#### Leitsatz 1:

„Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben, auch das ungeborene zu schützen. Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die Rechtsordnung muss die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten. Dieses Lebensrecht wird nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet.“

#### Leitsatz 2

„Die Schutzpflicht für das ungeborene Leben ist bezogen auf das einzelne Leben, nicht nur auf menschliches Leben allgemein.“

Doch schon mit dem Ansatz, nur von der staatlichen Schutzpflicht her zu argumentieren, wird das in dem Grundrecht auf Leben enthaltene strikte, uneinschränkbare, immer geltende Verbot der vorsätzlichen Tötung eines unschul-

digen Menschen ausgeblendet. Damit wurde das Thema der Normenkontrolle verschoben. Die Unbedingtheit des Lebensrechts ging verloren. Man kann viele Rechtsgüter miteinander abwägen und im Wege der praktischen Konkordanz zu überzeugenden Lösungen kommen. Nur das Lebensrecht gibt es entweder ganz oder gar nicht. Daher erscheint es kein Zufall, dass das Verfassungsgericht 1993 zwar insgesamt 12 Mal an das erste Urteil gegen die Fristenregelung vom 25. Februar 1975 anknüpft, nicht aber den folgenden Kernsatz zitiert:

„Das menschliche Leben stellt (...) innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar; es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte.“ (BVerfGE 39, 1, 42).

Die grundlegende Problematik des 2. Fristenregulierungsurteils besteht darin, dass das Bundesverfassungsgericht unvereinbare Gegensätze kraft seiner Autorität zum Kompromiss zurechtbiegt. Hier beginnt die logische Konfusion der Entscheidung (Walter Gut, *Der Staat und der Schutz des ungeborenen Lebens*, 1998, S. 31). Denn die Autorität des Verfassungsgerichts lebt von der Überzeugungskraft seiner Argumente. Aber nicht Argumente, sondern unvereinbare Brüche führen zum Abtreibungsurteil von 1993. Doch was nützen die hehren ersten Leitsätze am Beginn des Urteils, wenn sie am „Ende wie eine Verhöhnung des Lebensrechts der ungeborenen Kinder erscheinen?“, fragt der Unionspolitiker Norbert Geis mit Recht (Geis, *Macht und Autorität des Verfassungsgerichts*, in Rill (Hg.) *50 Jahre freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat*, 1999, S. 147).

Einerseits hebt das Urteil den Grundrechtscharakter des eigenen Lebensrechts des ungeborenen Kindes und die auf das *einzelne* Leben bezogene Schutzpflicht während der ganzen Dauer der Schwangerschaft auch gegenüber der Schwangeren hervor und beanstandet andererseits nicht das Beratungskonzept. Danach hat letztlich die sozial und ärztlich beratene Schwangere allein zu verantworten, ob sie die Schwangerschaft (sic!) abbricht oder nicht („Letztverantwortung“) (Tröndle, *Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz*, NJW 1995, 3009, 3010). Für ein solches Konzept aber ist die Preisgabe des Lebensschutzes des *einzelnen* Ungeborenen typisch und der zweite Leitsatz eine Farce. Und die Hoffnung auf einen per saldo

besseren Lebensschutz durch das Beratungskonzept hat auch getrogen, wie die gestiegenen Abtreibungszahlen zeigen.

Doch das Bundesverfassungsgericht ging noch weiter. Zur Neuregelung des Abtreibungsstrafrechts nach der Wiedervereinbarung gemäß dem Einigungsvertrag, habe es zwei mögliche Wege gegeben: Angesichts der Erfahrungen mit der Indikationsregelung hätte der Gesetzgeber eine „deutlichere, damit wohl notwendig auch engere Fassung der Indikationsstatbestände“ setzen und an die „Feststellung der Indikationsstatbestände strengere Anforderungen“ stellen können (BVerfGE 88, 203, 264). Das wäre der richtige Weg gewesen. Dafür gab es aber im Parlament keine Mehrheit. Der von uns unterstützte so genannte Werner-Entwurf ging in diese Richtung.

Als anderer Weg käme eine Beratungsregelung in Betracht. Hier kam das Bundesverfassungsgericht der Mehrheitsmeinung der Politik sehr weit entgegen. Alle Widersprüche von Lebensrecht und dessen Freigabe durch die Fristenregelung nach Beratung versuchte es – allerdings vergeblich – autoritativ aufzulösen. Es stellte zu Recht höhere Anforderungen an die Beratung. Gleichzeitig aber überhöhte das Bundesverfassungsgericht die Beratung als Allheilmittel zum „Beratungsschutzkonzept“. Der Gesetzgeber könne – so Leitsatz 11 – zu einem Konzept übergehen, das in Schwangerschaftskonflikten den Schwerpunkt auf die Beratung lege und auf Strafdrohung verzichte. Doch dieser Paradigmenwechsel passte nicht mit der von Leitsatz 4 geforderten Unrechtskennzeichnung der Abtreibung als rechtswidrig zusammen.

Um dem „Beratungskonzept“ gleichwohl zum Durchbruch zu verhelfen, durchpflügte das Verfassungsgericht die unterverfassungsrechtliche Rechtsordnung um die verfassungsrechtswidrige Tötung des ungeborenen Kindes „konzeptbedingt“ zu legalisieren. Das Ergebnis ist der „rechtswidrige Schwangerschaftsabbruch als erlaubte Handlung“ (Kluth, *FamRZ* 1993, 1382 ff.).

Der Vertrag über die rechtswidrige Abtreibung mit dem Arzt ist eigentlich nach § 134 BGB (oder § 138 BGB) wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot (Sittenwidrigkeit) nichtig. Kraft Amtes erklärt das Bundesverfassungsgericht den Vertrag zu Lasten Dritter für rechtswirksam (BVerfGE 88, 203, 295).

Das Bundesverfassungsgericht verfügt den Ausschluss der Nothilfe zugunsten des ungeborenen Kindes.

Die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber bei einer abtreibungsbedingten Arbeitsunfähigkeit wird festgeschrieben. D.h. gegen sein Gewissen wird ein Arbeitgeber verpflichtet die rechtswidrige Tötung des ungeborenen Kindes seiner Angestellten durch Lohnfortzahlung nach einer Abtreibung zu unterstützen.

Die Sozialhilfe soll anstelle der Krankenversicherung die meisten Abtreibungen finanzieren. Flächendeckende Abtreibungseinrichtungen sind konzeptbedingt als Staatsaufgabe zulässig.

Nahezu alle rechtslogischen Folgerungen der Rechtswidrigkeit der Abtreibung schließt das Bundesverfassungsgericht um der „Wirksamkeit des Schutzkonzepts willen“ aus. Unrecht ohne Unrechtswirkungen bleibt eine Chimäre. Wie soll denn der Schutzanspruch des ungeborenen Kindes, das „Bewusstsein vom Recht des Ungeborenen wachhalten und belebt werden“ (BVerfGE 88, 203, 320), wenn gleichzeitig eine Staatsaufgabe darin besteht, „ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot ambulanter und stationärer Abtreibungseinrichtungen“ (BVerfGE 88, 203, 328) sicherzustellen?

### Ausblenden der Elternverantwortung

Das Bundesverfassungsgericht hat neben den beratenen Abbrüchen, die ja nur scheinbar rechtswidrig sind, auch die herkömmlichen Indikationen als rechtmäßig eingestuft. Zwar bestehe eine grundsätzliche Rechtspflicht der Schwangeren, das Kind auszutragen (Leitsatz 3). Doch in der Abwägung (Leitsatz 5) des Lebensrechts des ungeborenen Kindes mit den Rechtsgütern der schwangeren Frau kommen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Menschenwürde, Persönlichkeitsrecht, ihr Lebensrecht und körperliche Unversehrtheit (z.B. bei medizinischer Indikation) in Betracht. Ausdrücklich ausgeschlossen bleibt nur das Grundrecht der Gewissensfreiheit – denn das Gewissen ist nicht zum Töten da.

Danach zieht das Bundesverfassungsgericht das Unzumutbarkeitskriterium heran. Im 1. Fristenregulierungsurteil von 1975 hat das Bundesverfassungsgericht die es im Falle schwerwiegender Indikationen als unzumutbar angesehen, das Aus-

tragen des Kindes mit den Mitteln des Strafrechts zu erzwingen. Im 2. Fristenregelungsurteil von 1993 verschiebt sich das Unzumutbarkeitskriterium auf die Rechtspflicht zum Austragen des Kindes und dem Verbot der Abtreibung selbst.

Dabei hat das BVerfG die für diesen Konflikt entscheidende Maßstabnorm übersehen, die das Verhältnis von Elternpflicht und Kindeswohl zum Gegenstand hat. Nach Artikel 6 Abs. 2 GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder natürliches Recht der Eltern und die zu allererst ihnen obliegende Pflicht. Diese elterliche Verantwortung beginnt nicht erst mit der Geburt, sondern bereits mit der Zeugung des Kindes.

Die elterliche Verantwortung nimmt unter den Grundrechten einen Sonderstatus ein: Die Elternpflicht ist untrennbar mit dem Elternrecht verbunden. Art. 6 Abs. 2 GG verbindet das Recht zur Pflege und Erziehung des Kindes zugleich mit der Pflicht dazu. (vgl. Kluth, Der rechtswidrige Schwangerschaftsabbruch als erlaubte Handlung, FamRZ 1993, 1382 (1387f.).

Ob gewollt oder ungewollt: Die Eltern haben Verantwortung für die Zeugung ihres Kindes. Sie sind daher verpflichtet, ihrem Kind Leben und Entwicklung zu ermöglichen (BVerfGE 24, 119, 143). Geschuldet ist nicht ein Optimum an Erziehung und Pflege, sondern ein Mindestmaß. Die besondere Belastung, die den Eltern und insbesondere in der Schwangerschaft der Mutter durch Art. 6 Abs. 2 GG auferlegt wird, soll Art. 6 Abs. 4 GG ausgleichen: Der Mutter wird ein Anspruch auf Schutz und Fürsorge durch die Gemeinschaft zuerkannt.

Das zeigt, dass das Lebensrecht eines Kindes nach unserem Grundgesetz wegen der elterlichen Verantwortung überdurchschnittliche Opfer und Einbußen verlangt. Es gelten daher andere Maßstäbe als bei normalen Grundrechts- und Interessens-

kollisionen. Bedeutsam ist dabei, dass meistens mit den nachgeburtlichen Belastungen durch die Kindererziehung argumentiert wird. Gerade hier kann der Staat durch eine gute Familienpolitik viel tun – und im Fall des Versagens der Eltern greift das staatliche Wächteramt des Art. 6 Abs. 3 GG ein. Ebenso ist auch an Adoption zu denken.

### Kind als Störfall

Warum aber hat das Bundesverfassungsgericht die elterliche Verantwortung beim Abtreibungsurteil so sehr aus den Augen verloren? Meines Erachtens hängt das mit der völligen Trennung von Sexualität und Fortpflanzung in unserer Gesellschaft zusammen. Angesichts vielfältiger Verhütungsmittel und freier Sexualität

von vornherein darüber im klaren zu sein, das – allen Verhütungsbemühungen zum Trotz – gezeugte eigene Kind nicht zu töten.

Auch das Bundesverfassungsgericht ist seit 1993 nicht stehengeblieben. Es erscheint daher sehr wichtig, noch auf die Weiterungen durch die Abtreibungsgesetze von 1995 und zwei andere Entscheidungen des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts aufmerksam zu machen.

### Weiterungen bei den Abtreibungsgesetzen von '95

Der Gesetzgeber hat das Beratungskonzept durch den großen Kompromiss aller Fraktionen (gegen die Stimmen ei-



150 Lebensrechtler bei der Demonstration vor dem Bundesverfassungsgericht am 1. Juni 2001

wird das Kind zum Störfall. Die Zeugung eines Kindes passiert „irgendwie“. Erst danach wird Selbstbestimmung gefordert – der Gedanke der Folgenverantwortung für eigenes Tun wird konsequent ausgeblendet. Daher erfordert die freizügige Sexualität nicht nur die Verhütung, sondern in letzter Konsequenz auch die freie und sichere Abtreibung. Dieser Konsequenz hat sich das Bundesverfassungsgericht letztlich gebeugt.

Verantwortlicher Umgang mit der eigenen Sexualität bedeutet wenigstens, sich

nes Teils der Unionsfraktion, der Initiativegruppe „Schutz des menschlichen Lebens“ von Hubert Hüppe) 1995 nur teilweise umgesetzt. Weil so schnell kein Kläger mehr in Karlsruhe zu befürchten war, wenn alle mitmachen, musste man sich auch nicht genau an die Vorgaben des Urteils halten.

Am bedeutendsten ist die völlig unzureichende Strafbarkeit des familiären Umfelds in § 240 Abs. 4 Nr. 2 StGB geregelt. Seither ist nicht ein einziger Fall einer solchen Verurteilung gekommen bekannt geworden.

## Spätabtreibungen bis zur Geburt

Noch schlimmer ist die Erweiterung der medizinischen Indikation des § 218 a Abs. 2 StGB durch die vermeintliche Abschaffung der embryopathischen Indikation. Das führt dazu, dass behinderte ungeborene Kinder seitdem bis zur Geburt abgetrieben werden können. Trotz vieler Initiativen auch im Parlament und durch die Aktion „tim-lebt.de“ weigert sich der Deutsche Bundestag, diese Praxis der grausamen Spätabtreibungen zu beenden.

Auch diese Praxis ist jedenfalls nach dem seit 1994 neuen Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ verfassungswidrig, weil behinderte Kinder noch weit über den dritten Lebensmonat hinaus getötet werden dürfen und getötet werden. Es handelt sich um mindestens 800 Fälle im Jahr.

## Einführung der Abtreibungspille 1999

Der Gesetzgeber hat durch die Einführung der Abtreibungspille Mifegyne / RU 486 das Beratungskonzept selbst ad absurdum geführt. (Starck, Mifegyne und die Abtreibungsgesetzgebung, NJW 2000, 2714 ff.) Da die Abtreibungspille erst mit sicher diagnostizierter Schwangerschaft ab dem 42. Tag p.m. aber nur bis zum 49. Tag p.m. genommen werden darf, verkürzt sich die Zeit für eine Beratung auf acht Tage. Bei der Drei-monatsfrist der Fristenregelung (14. Woche p.m.) stehen acht Wochen zur Verfügung. Würde der Gesetzgeber, also die rot-grüne Regierungskoalition 1999 das Beratungskonzept auch nur so viel ernst nehmen, hätte sie allein aus diesem Grund die Einführung dieser Abtreibungspille ablehnen müssen. Der Göttinger Staatsrechtler Christian Starck (a.a.O.) kommentiert dies (NJW 2000, 2174, 2176) so: „Da der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Zulassung von Mifegyne geschaffen hat, hat er selbst die Schutzwirkung des Beratungsmodells für das ungeborene Leben aufgehoben. Damit ist die deutsche Abtreibungsgesetzgebung als Ganze verfassungswidrig geworden.“

## Erster Senat beschädigt den Lebensschutz weiter

1993 hatte der Zweite Senat in seinem Abtreibungsurteil gefordert, die „Kind als Schaden“-Rechtsprechung des Bundes-

gerichtshofs zu überprüfen. Seit Beginn der 80er Jahre verurteilt der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung Ärzte wegen fehlgeschlagener Abtreibung, fehlerhafter genetischer Beratung und Untersuchung zum Unterhalt für solche gegen den Willen der Eltern geborenen, in der Regel behinderten Kinder.

Völlig zu Recht hat der Zweite Senat 1993 gefordert (Leitsatz 14): „Eine rechtliche Qualifikation des Daseins eines Kindes als Schadensquelle kommt von Verfassungen wegen (Art. 1 Abs. 1 GG) nicht in Betracht. Deshalb verbietet es sich, die Unterhaltungspflicht für ein Kind als Schaden zu begreifen.“

Doch der Bundesgerichtshof blieb bei seiner Rechtsprechung und verletzte sich auf eine künstliche Trennung von der Existenz des Kindes und der Unterhaltungspflicht. Das ist etwa so logisch, wie wenn bei einem Autounfall nicht der kaputte Kotflügel, sondern erst die Rechnung als Schaden anzusehen ist.

Auf eine Verfassungsbeschwerde eines Arztes hin, hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts Ende 1997 den Bundesgerichtshof bestätigt, obwohl er nach § 16 BVerfGG zur Anrufung des Plenums des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet gewesen wäre. In dieser so wichtigen Frage der Würde des Menschen hat sich das Bundesverfassungsgericht gespalten.

Die Konsequenz dieser Rechtsprechung ist das flächendeckende Screening aller ungeborenen Kinder auf mögliche Behinderungen durch die Frauenärzte, weil sie ja sicherstellen wollen, dass sie nicht für ein behindertes Kind 18 Jahre Unterhalt zahlen müssen. Wer einmal selbst erlebt hat, mit welchem Nachdruck ein Frauenarzt alle denkbaren Mittel der pränatalen Diagnostik empfiehlt, weiss von was ich spreche.

## Töten als Beruf

Dem „Beratungskonzept“ zu dem ja bereits die flächendeckende Versorgung mit Abtreibungseinrichtungen als Staatsaufgabe gehört, setzte der Erste Senat des BVerfG mit seinem Urteil vom 27.10.1998 gegen die Einschränkungen durch die Gesetze des Freistaats Bayern (sog. „bayerischer Sonderweg“) noch eins drauf. Fünf Abtreibungsärzte, darunter die schlimmsten Friedrich Stapf aus München und Freudemann aus Nürnberg, in deren Einrichtungen jährlich tausende von ungeborenen Kindern getötet werden,

klagten mit der Verfassungsbeschwerde dagegen, dass die Einnahmen von Ärzten aus Abtreibungen auf höchstens 25 Prozent der Gesamteinnahmen begrenzt werden und Abtreibungen untersagt werden, wenn die Frau die Gründe für die Tötung ihres ungeborenen Kindes nicht mitteilt (weil die ärztliche Beratung auch Lebensschutz bewirken soll).

Beide Regelungen gingen auf das Abtreibungsurteil des Zweiten Senats von 1993 zurück. Dennoch gab der Erste Senat den berufsmäßigen Abtreibern Recht und hob die betreffenden Gesetze Bayerns mit 5:3 Stimmen auf. Besonders skandalös daran ist, dass das Grundrecht des Berufsfreiheit für Ärzte auch das Recht beinhalten soll, ungeborene Kinder gewerbsmäßig zu töten! Wie können rechtswidrige Tötungshandlungen Grundrechtsschutz genießen? (Beckmann, Töten als Beruf, LF 4/98, S. 7). Der Erste Senat meint, den Grundrechtsschutz auf Abtreibungen ausdehnen zu können, „weil die Tätigkeit des Arztes notwendiger Bestandteil des gesetzlichen Schutzkonzepts ist“.

Ginge es nach den Gesetzen der Logik, dann könnte nicht gleichzeitig das ungeborene Kind das Lebensrecht nach Art. 2 Abs. 2 GG haben und die Ärzte im Rahmen eines „Schutzkonzepts“ das Recht zur Tötung desselben ungeborenen Kindes aus Gründen der freien Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG haben. Doch mit Logik kommt man bei den Abtreibungsgesetzen nicht mehr weit. Daher fordern wir vom Bundesverfassungsgericht eine Abkehr von der lebensfeindlichen Rechtsprechung!

## Eintreten für eine Kultur des Lebens

Zum Schluss rufe ich Sie alle auf: Treten Sie für eine Kultur des Lebens in unserem Land ein. Im eigenen Leben, im privaten und im beruflichen Umfeld, in der Öffentlichkeit und in den Parteien. Helfen Sie, wann immer Sie können. Jedes Kind ist lebens- und liebenswert. Und die Kinder sind unsere Zukunft!

*Stefan Brandmaier ist stellvertretender ALfA-Vorsitzender und arbeitet als Rechtsanwalt in München*